

# Große Kreisstadt Bad Waldsee



## Satzung

### über Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) für das Gebiet „Bahnhofstraße“ in Bad Waldsee

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, bereinigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 5 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7.2.2023 (GBl. S. 26) und des § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) i. d. F. vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7.2.2023 (GBl. S. 26) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Waldsee in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Diese Satzung wird zum Schutz des Bereichs der Innenstadt als Ortsteil von städtebaulicher Bedeutung erlassen:

Die Flächen entlang der Bahnhofstraße sowie Biberacher Straße dürften aufgrund der Sichtbarkeit für Werbetreibende interessant sein. Diese bringt es jedoch mit sich, dass das Orts- und Stadtbild im für die Durchfahrenden erheblichen Maße beeinflusst wird. Aus städtebaulicher Sicht stehen *großflächige* Werbeanlagen in Straßennähe in einem Spannungsverhältnis zu dem Gebietscharakter sowie dem generellen Erscheinungsbild des betreffenden Gebiets. Daher besteht ein städtebauliches Interesse, insoweit – auch für die Bauherren – Rechtssicherheit zu schaffen. Die Satzung beschränkt daher in § 2 Abs. 1 die zulässige Größe etwaiger Werbeanlagen.

Der Bereich entlang der Bahnhofstraße sowie Biberacher Straße soll in unmittelbarer Straßennähe freigehalten werden. Neben einer möglichen Ablenkung der Verkehrsteilnehmer soll damit auch dem Eindruck einer Kommerzialisierung, die im städtebaulichen Widerspruch zum Gebietscharakter steht, vorgebeugt werden. Der Eindruck einer mittelalterlichen Kernstadt soll ungetrübt sein. Den Interessen der Werbetreibenden ist gleichzeitig dadurch Rechnung getragen, dass der Ausschluss örtlich auf die Flächen bis 5 Meter Abstand von den betreffenden Straßen (§ 2 Abs. 2), räumlich auf das Gebiet des Lageplans beschränkt ist.

Abseits von diesen Einschränkungen können Werbeanlagen nach wie vor entsprechend den allgemeinen Anforderungen des Baurechts sowie unter Berücksichtigung der Altstadtsatzung genehmigt werden. Die Satzung erhält die Möglichkeit zu werben in stadtbildschonender Weise aufrecht.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem angehängten Lageplan vom 04.04.2023 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Größe und Ort der Anbringung**

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind Werbeanlagen nur bis zu einer Größe von 1,50 Metern Höhe x 1,50 Metern Breite zulässig.
- (2) Entlang der Bahnhofstraße sowie der Biberacher Straße sind Werbeanlagen jeweils nur mit einem Abstand von mind. 5,00 Metern zu diesen, gemessen ab der Außenkante des Fahrstreifens, zulässig.

## **§ 3 Altstadtsatzung**

Die geltende Altstadtsatzung v. 25.07.2016 bleibt unberührt. Die Satzungen finden nebeneinander (kumulativ) Anwendung. Im Zweifel gilt die in der Altstadtsatzung getroffene Regelung.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen entgegen den Anforderungen der in § 2 dieser Satzung getroffenen Bestimmungen errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis zu 100.000 € geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bad Waldsee, den 25.04.2023

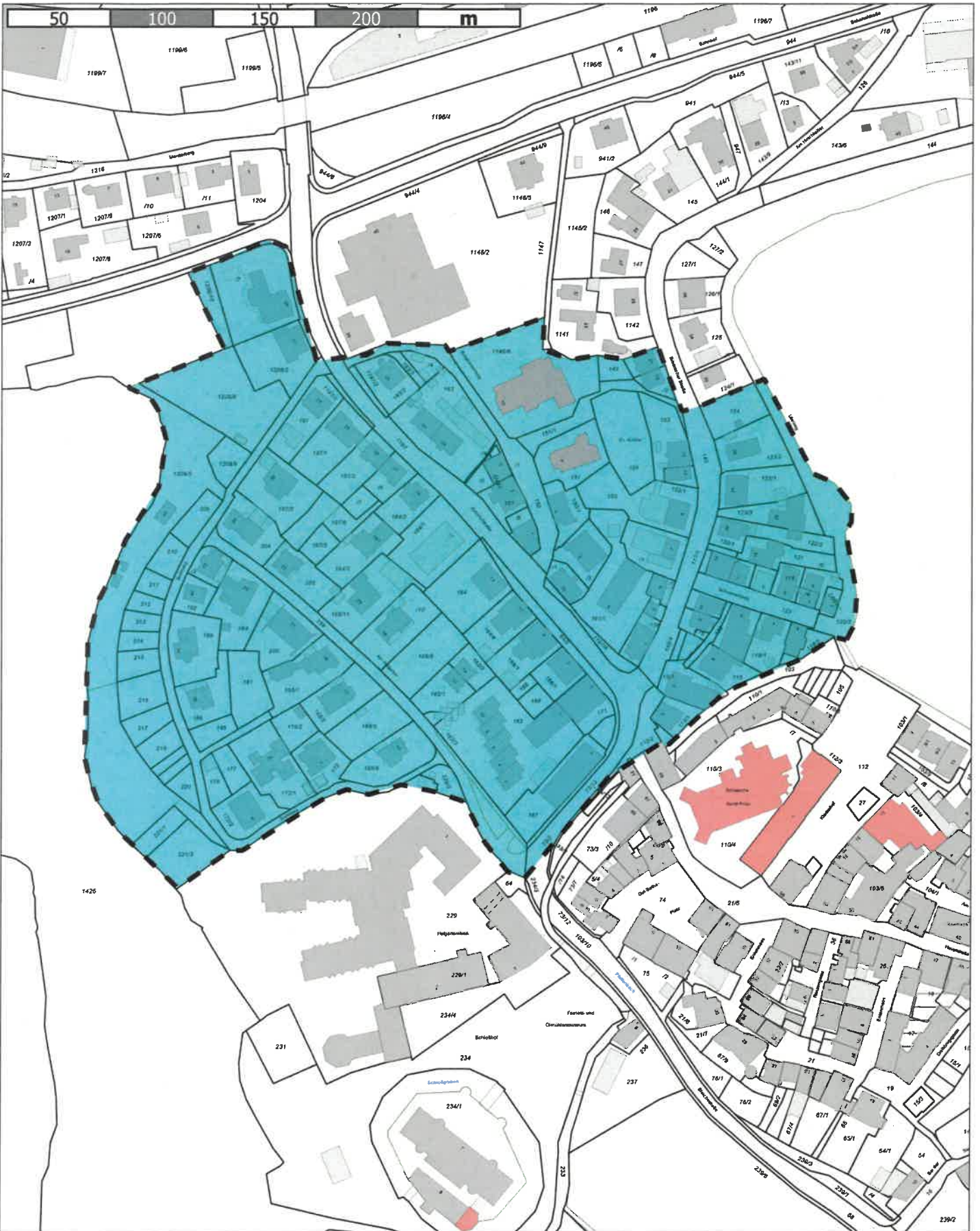


Matthias Henne  
Oberbürgermeister



**Anlage:**

**Lageplan vom 04.04.2023 mit Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung für das Gebiet „Bahnhofstraße“ in Bad Waldsee**



Werbeanlagensatzung  
"Bahnhofstraße"

Geobasisdaten: © LGL Baden Württemberg  
Lagesystem: UTM-Koord. Zone 32 - Höhensystem: NHN, DHHN2016, Status 170



Große Kreisstadt Bad Waldsee  
Erstellt von: Calvin Schmidt  
Erstellt am: 04.04.2023  
Maßstab 1:2428

